

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kottgeisering**

Die Gemeinde Kottgeisering erlässt aufgrund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Kottgeisering erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Kottgeisering erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Der Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Kottgeisering; den 03.06.2002

Josef Drexler  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

### Verzeichnis der Pauschalsätze

**Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (A) und den Personalkosten (B) zusammen**

#### **A. Sachkosten**

##### **I. Streckenkosten:**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein  
**Löschgruppenfahrzeug LF 8/8** **2,50 €**

##### **II. Ausrückstunden:**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je angefangene Stunde für

**Löschgruppenfahrzeug LF 8/8** **30,00 €**

##### **III. Arbeitsstundenkosten:**

Wird Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

<b>Mehrzwecksauger</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Stromerzeuger, Scheinwerfer, Zubehör</b>	<b>20,00 €</b>
<b>ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Tragkraftspritze</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Kettensäge</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Elektro- Tauchpumpe</b>	<b>6,50 €</b>

**Sach- und Materialaufwand (Ölbindemittel, Löschpulver, Hilfsmaterial, Ersatzteile usw.) wird zum Selbstkostenpreis verrechnet.**

## **B. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Zeiten für Reinigung und Wiedereinsatzbereitmachung der Fahrzeuge und Geräte sind zu vergüten. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den **Einsatz** der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender **Stundensatz berechnet:** **18,00 €**

Für **Sicherheitswachen** der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender **Stundensatz berechnet:** **10,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Kottgeisering durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.